

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

52. Jahrgang

ausgegeben am **09.07.2026**

Nummer **8**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 29 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat Juni 2026 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 60 |
| 30 | Amtliche Bekanntmachung
der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 07.07.2026 | 61 - 62 |
| 31 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses der 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 07.07.2026 | 63 - 65 |
| 32 | Amtliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 07.07.2026 | 66 - 68 |
| 33 | Amtliche Bekanntmachung
über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ | 69 - 72 |
| 34 | Amtliche Bekanntmachung
über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ der Gemeinde Nottuln vom 07.07.2026 | 73 - 74 |

- | | | |
|----|---|---------|
| 35 | Amtliche Bekanntmachung
über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln 2036“
gem. § 171b BauGB | 75 - 77 |
| 36 | Amtliche Bekanntmachung
über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung
der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Nottuln im
beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB | 78 - 79 |

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

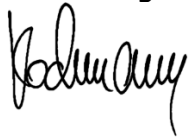
Nottuln, 06.07.2026

Im Monat Juni **2026** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

3 Damenräder
2 Schlüssel
1 Katze
2 Brillen

Im Auftrag



(Kockmann)

Amtliche Bekanntmachung

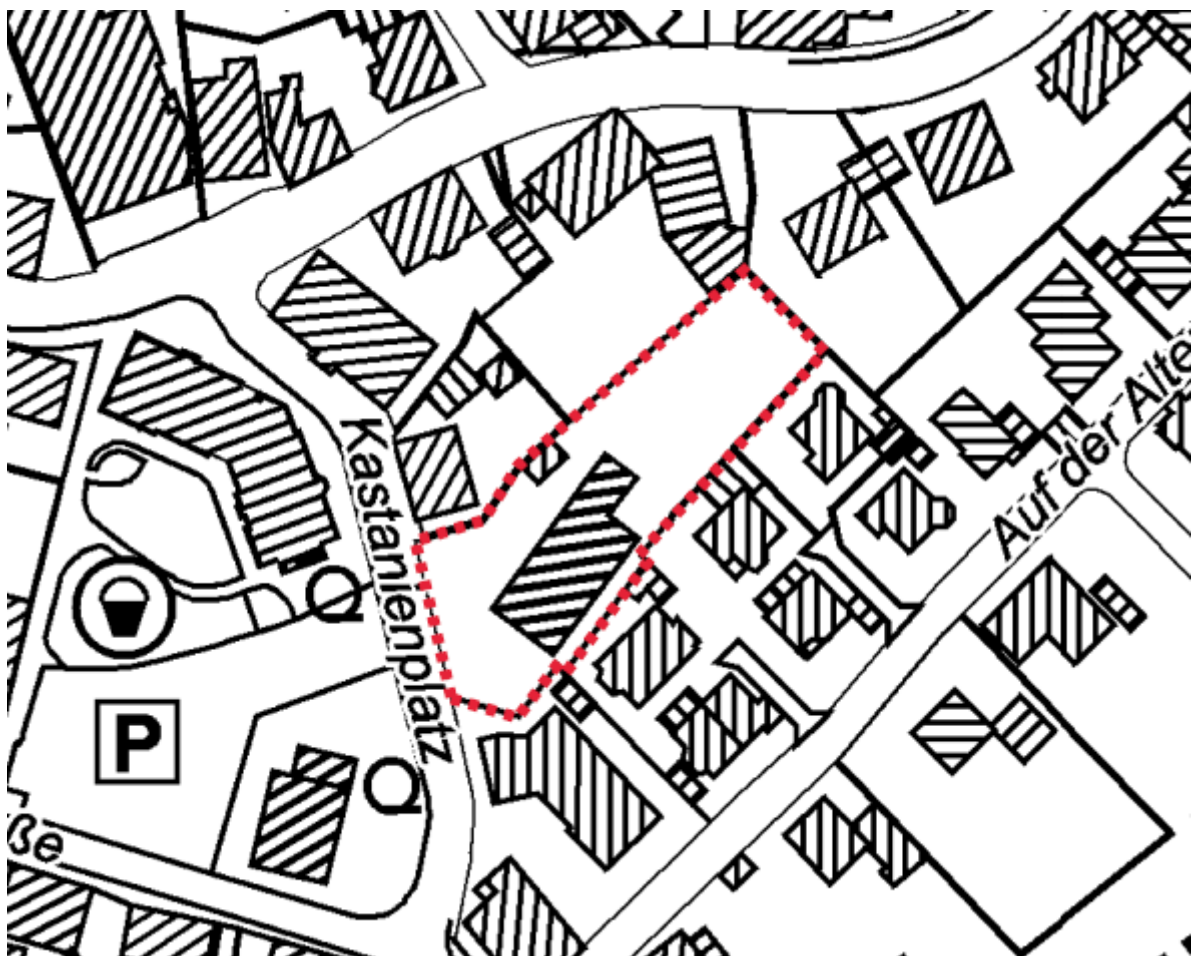
der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 07.07.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für den in Anlage 1 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Straße „Kastanienplatz“ und umfasst das Flurstück 1332, Flur 34, Gemarkung Nottuln. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■■■■■ Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung des Bestandsgebäudes von der Nutzung als Kindertagesstätte zu einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Verwaltungs- und Gemeinbedarfseinrichtung“ zu schaffen.

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **10.07.2026 bis einschließlich 20.07.2026 über** die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Die Planungsunterlagen werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

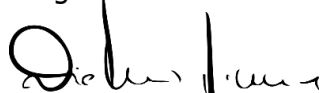
Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden (schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Stiftsgärten“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 08.07.2026

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister



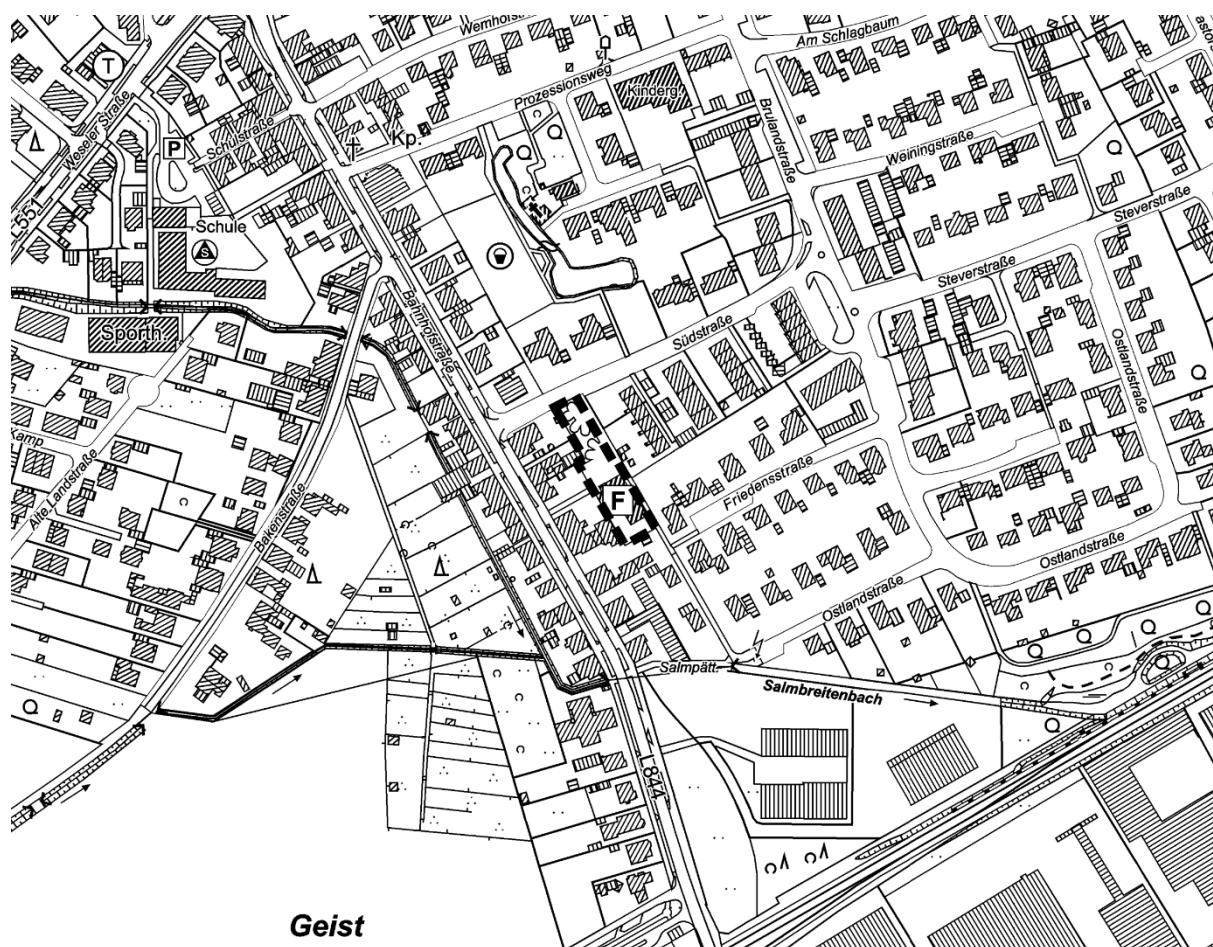
Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses der 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 07.07.2026.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 die 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ befindet sich im Ortsteil Appelhülsen am Rohlmannsweg. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Geist

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich der 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“

Ziel des Verfahrens ist es, eine Nachnutzung im Sinne eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß Baunutzungsverordnung für das derzeitige Feuerwehrgerätehaus planungsrechtlich festzusetzen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung wird auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Hier sind auch alle anderen Bebauungspläne der Gemeinde einzusehen.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

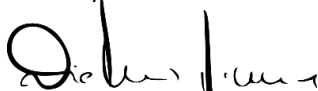
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 27. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ mit dem Ratsbeschluss vom 07.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 08.07.2026



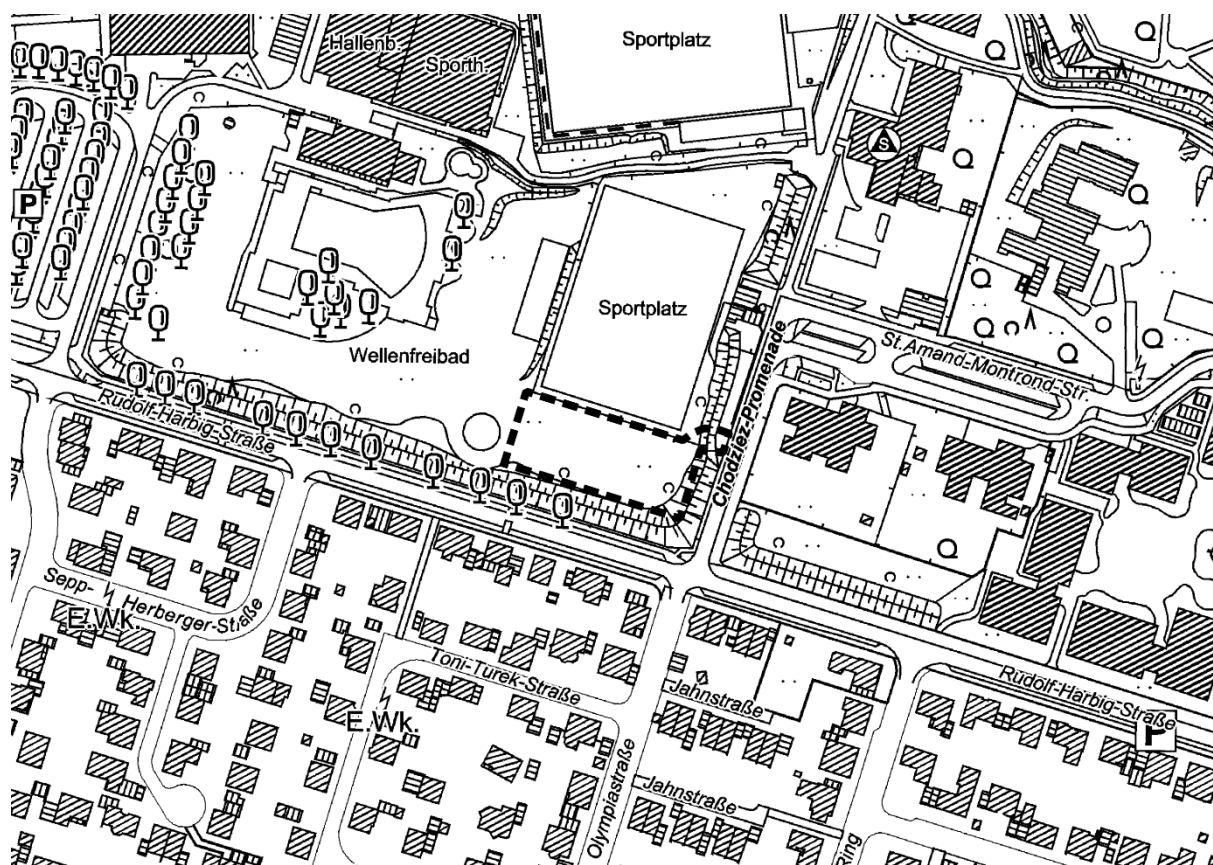
Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 07.07.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ befindet sich im Ortsteil Nottuln nördlich der Rudolph-Harbig-Straße. Die Erschließung erfolgt über die St. Amand-Montrond-Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes im Ortsteil Nottuln.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung wird auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Hier sind auch alle anderen Bebauungspläne der Gemeinde einzusehen.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

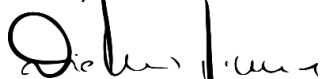
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Erweiterung Schul-, Sport- und Erholungszentrum“ mit dem Ratsbeschluss vom 07.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 08.07.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“

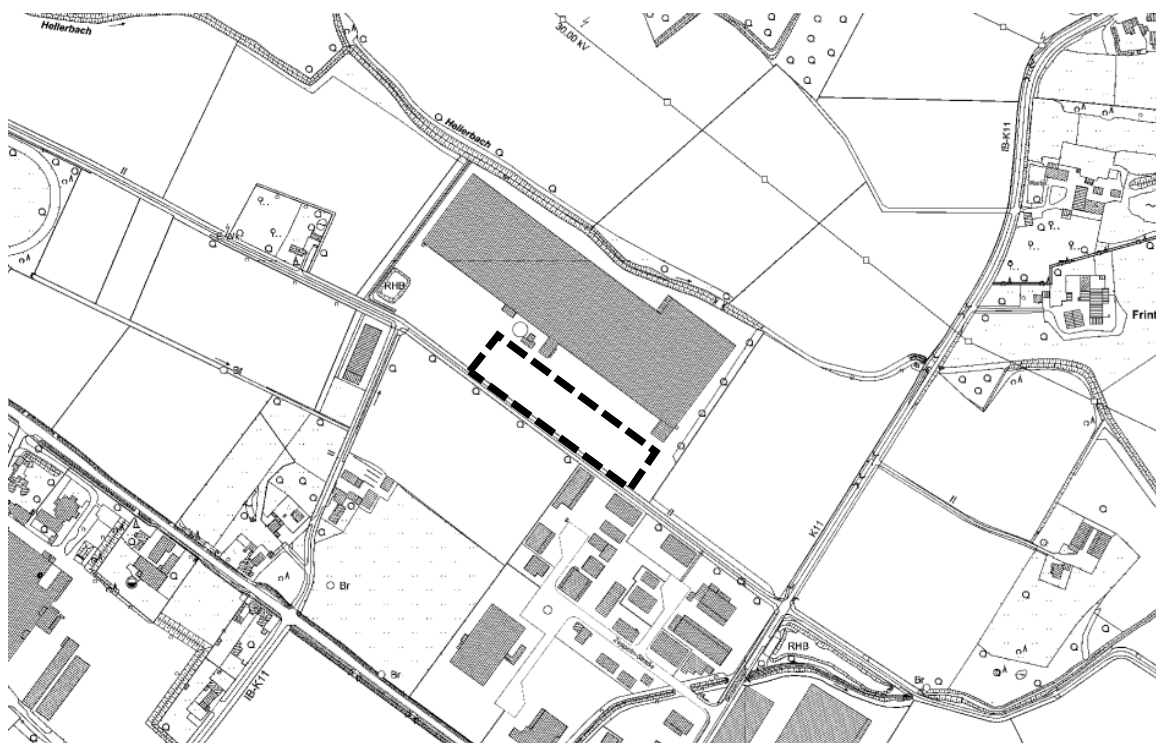
Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige öffentliche Auslegung i.S.v. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes **des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“** vom **23.07.2026** bis einschließlich **21.08.2026** hingewiesen.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Standorts insbesondere zur Errichtung einer Saatgutaufbereitungsanlage.“

Anlass und Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 0,8 ha großen Fläche im direkten Umfeld des bereits bestehenden Distributionszentrums. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen RailLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH. Auf dieser Fläche soll eine leistungsfähige Aufbereitungsanlage für Saatgut entstehen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S.v. § 12 BauGB soll aufgestellt werden, wobei das Unternehmen AGRAVIS Raiffeisen AG Vorhabenträgerin wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen auf der Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 179.

Der Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“

Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung

Der **Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 174** und seine **Begründung im Vorentwurf** sowie die unten genannten umweltbezogenen Informationen werden vom **23.07.2026** bis einschließlich **21.08.2026** auf der Homepage der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

Folgende Arten **umweltbezogener Informationen** sind bei der Gemeinde Nottuln verfügbar:

- a) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 174 der Gemeinde Nottuln im Vorentwurf (Wolters & Partner)

In der Begründung einschließlich Umweltbericht erfolgt u. a. die Beschreibung der Umweltschutzziele, eine Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und Schutzgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Es wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) abgegeben. Untersucht und bewertet werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen. Weiter gibt es Ausführungen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten, eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich sowie zum

Monitoring. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen Natur und Landschaft, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Altlasten, Kampfmittel, Denkmalschutz, Immissionschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

b) Fachgutachten zum Bebauungsplan Nr. 174

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Beisenbusch II“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163 „Logistikzentrallager“ (Büro Stelzig, 09/2022)

Themen: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft und biologische Vielfalt

- Immissionsschutz-Gutachten:
 - Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 174 der Gemeinde Nottuln (Möller & Partner)

Themen: Beschreibung der Emissionsansätze und Ermittlung der Immissionen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- Stellungnahme zum Thema Geruchsmissionen und Staub (Möller & Partner)

Themen: Beschreibung der Emissionsansätze und Ermittlung der Immissionen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

- Verkehrstechnische Untersuchung (Brilon, Bondzio und Weiser)

Themen: Ermittlung des vorhandenen Verkehrsaufkommens

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a BauGB: Mensch und seine Gesundheit

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ der Gemeinde Nottuln mit der zugehörigen Begründung, Umwelt und entsprechenden Gutachten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 08.07.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ der Gemeinde Nottuln vom 07.07.2026

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 beschlossen.

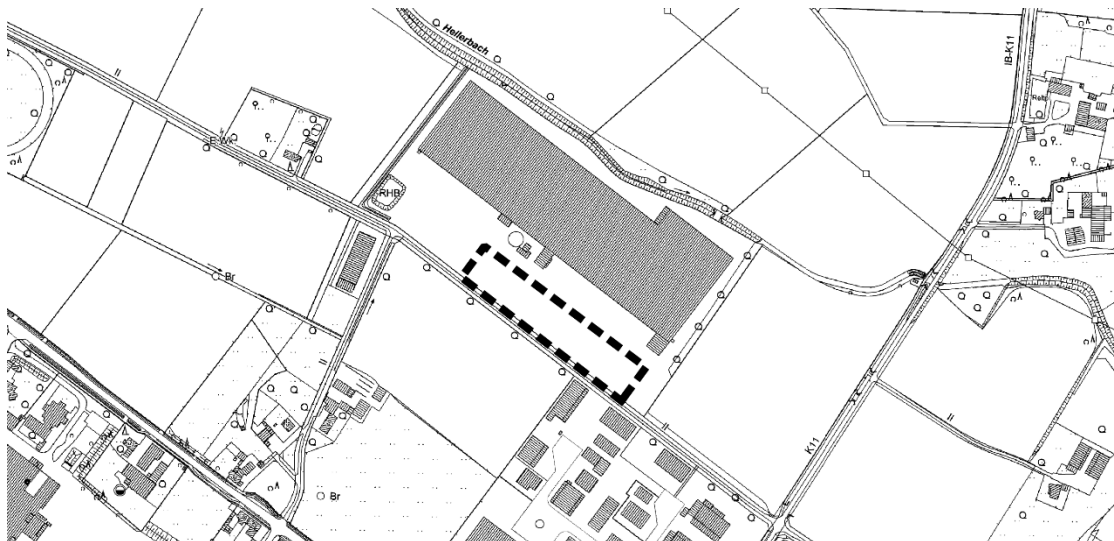
Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet.“ (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für ein Planverfahren nach § 12 BauGB)

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Standorts insbesondere zur Errichtung einer Saatgutaufbereitungsanlage.“

Anlass und Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die gewerbliche Entwicklung einer ca. 0,8 ha großen Fläche im direkten Umfeld des bereits bestehenden Distributionszentrums. Die Entwicklung und künftige Nutzung erfolgt ausschließlich durch das Unternehmen RaiLog Besitzgesellschaft Nottuln GmbH. Auf dieser Fläche soll eine leistungsfähige Aufbereitungsanlage für Saatgut entstehen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan i.S.v. § 12 BauGB soll aufgestellt werden, wobei das Unternehmen AGRAVIS Raiffeisen AG Vorhabenträgerin wird.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174 befindet sich zwischen den Ortsteilen Nottuln und Appelhülsen auf der Gemarkung Nottuln, Flur 58, Flurstück 179. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



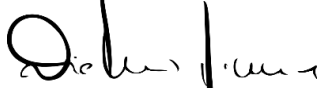
Übersichtsplan (ohne Maßstab)

■■■■■ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 174 „Erweiterung Agravis“

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174 „Erweiterung Agravis“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 08.07.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dietmar Thönnies', written over a vertical line that serves as a separator between the date and the name.

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln 2036“ gem. § 171b BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 den Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln 2036“ gem. § 171b BauGB gefasst.

Der Beschluss des Rates lautet:

„1. Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Ortskern Nottuln 2036“ (siehe Anlage 1) wird als „städtebauliches Entwicklungskonzept“ im Sinne des § 171b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

2. Die Festlegung des „Stadtumbaugebietes“ wird gemäß § 171b Abs. 1 BauGB (siehe Anlage 2) beschlossen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag zur Beantragung von Städtebaufördermitteln an die Bezirksregierung Münster zu stellen.“

Grundlage für den Beschluss des Stadtumbaugebietes ist gemäß § 171 b Abs. 2 BauGB das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Ortskern Nottuln 2036“, in dem die Ziele und Maßnahmen für das Stadtumbaugebiet dargestellt sind. Das ISEK wurde ebenfalls am 07.07.2026 vom Rat der Gemeinde Nottuln beschlossen (vgl. obenstehender Beschluss). Mithilfe des ISEK sollen im Rahmen der Städtebauförderung die festgelegten Maßnahmen in den folgenden 10 Jahren umgesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Stadtumbaugebietes „Ortskern Nottuln 2036“ umfasst insbesondere den historischen Ortskern um die Stiftskirche St. Martinus sowie die barocke Planung von Johan Conrad Schlaun mit den Kurien und wird durch angrenzende ortskernprägende Bereiche ergänzt. Die ehemalige Ortsdurchfahrt Potthof / Daruper Straße begrenzt im Süden und Westen das Fördergebiet. Durch die Heriburgstraße wird das Fördergebiet im Nordosten begrenzt. Im Osten bilden die Hagenstraße, die Tiefe Straße, die Burgstraße, die Straße Kastanienplatz und die Stiftsstraße die Abgrenzung der Gebietskulisse. Für den gesamten Geltungsbereich gilt, dass die an den Straßenraum angrenzenden bebauten Flächen bzw. Gebäude Bestandteil der Untersuchung sind. Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereiches sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Übersichtsplan zur Abgrenzung des Stadtumbaugebietes gem. § 171b Abs. 1 BauGB sowie das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Ortskern Nottuln 2036“ werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar: Mo.-Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr; Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr; Do. 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

1. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

2. § 171b Abs. 3 BauGB

„Die §§ 137 und 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen sowie öffentlicher Aufgabenträger) sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden.“

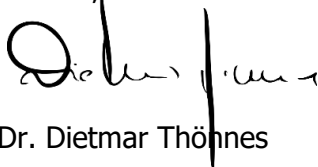
3. § 171b Abs. 4 BauGB

„Die §§ 164a (Einsatz von Städtebauförderungsmitteln) und 164b (Verwaltungsvereinbarung) BauGB sind im Stadtumbaugebiet entsprechend anzuwenden.“

Es wird auf die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung, aktuell vom 18.11.2025/14.04.2026) hingewiesen.

Der obenstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln zur Festlegung des Stadtumbaugebietes gem. § 171b BauGB vom 07.07.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nottuln, 08.07.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Abgrenzung Stadtumbaugebiet



Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept ORTSKERN NOTTULN 2036

Geltungsbereich Fördergebiet — — —

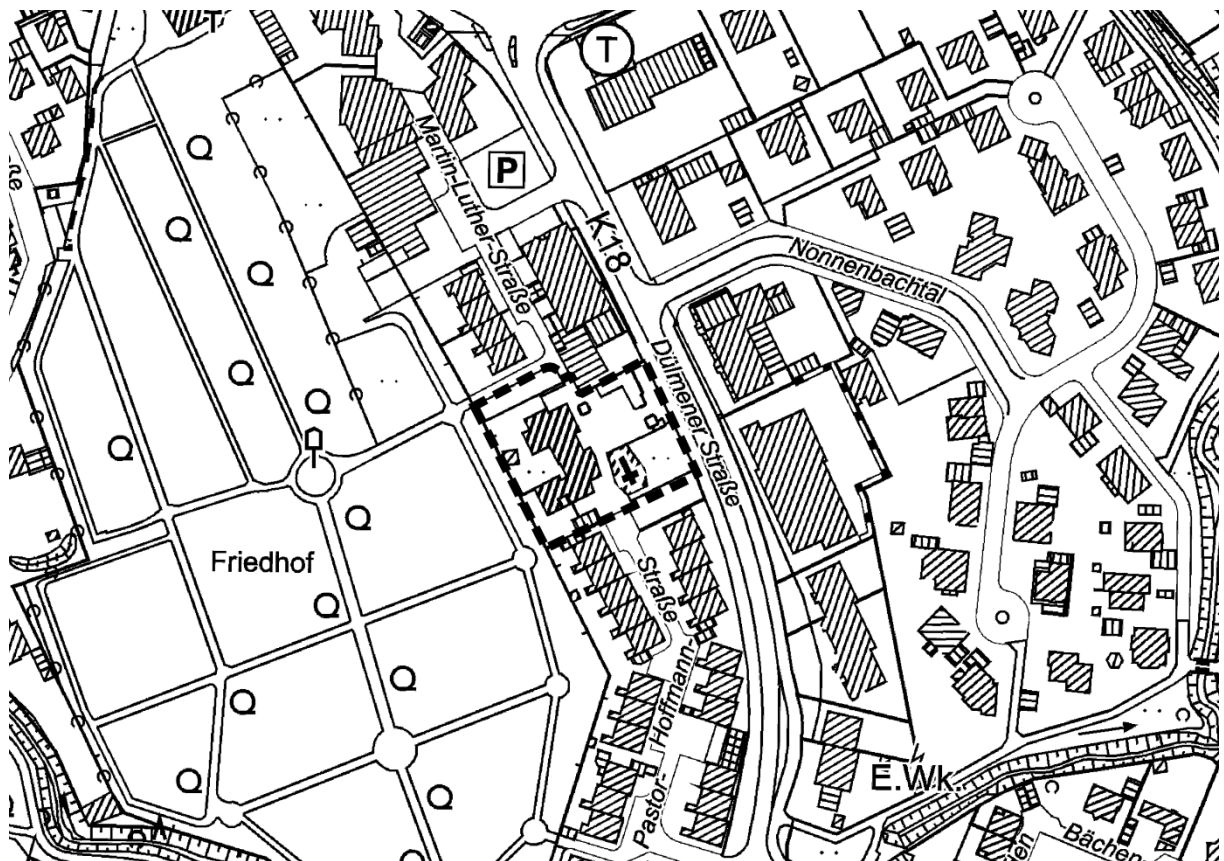
Stand 26.05.2026

Amtliche Bekanntmachung

über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die Veröffentlichung des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 mit Begründung im Entwurf vom **15.07.2026 bis einschließlich 19.08.2026** hingewiesen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich der Dülmener Straße“ befindet sich im Ortsteil Nottuln an der Dülmener Straße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36

Ziel des Verfahrens ist dabei eine Umnutzung der betreffenden Flurstücke im Sinne der Innenentwicklung. Dabei soll die bestehende Nutzung der evangelischen Kirche (Trauerfeiern, Gottesdienste, Hochzeiten, Konfirmationen) weitestgehend erhalten bleiben und durch weitere Nutzungsmöglichkeiten zukunftsfähig aufgestellt werden.

Der **Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36** und **seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 15.07.2026 bis einschließlich 19.08.2026 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Veröffentlichungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren oder per E-Mail an: info@nottuln.de abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 712 und 713 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen:

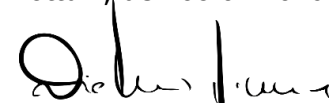
Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 36 mit der zugehörigen Begründung der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 08.07.2026



Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister